VERORDNUNG (EWG) Nr. 3109/86 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1986

über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1985/86, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (2), insbesondere auf Artikel 12a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Wirtschaftsjahr 1984/85 ergriffenen Maßnahmen zur Stützung des Weinmarktes haben nicht ganz die erhofften Ergebnisse gezeigt. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2706/86 der Kommission vom 28. August 1986 mit Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelwein vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Weinwirtschaftsjahr 1985/86 (3) bestimmt, daß der in Artikel 12a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannte Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Wochen zwischen dem 15. Juli und dem 30. November 1986 liegen muß. Seit dem 15. Juli sind die Repräsentativpreise für Tafelweine der Arten A I, R I und R II während dreier aufeinanderfolgender Wochen unter dem Auslösungspreis geblieben. Somit sind die in Artikel 12a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Bedingungen erfüllt.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2706/86 sieht die Festlegung der Menge Vertragswein, die destilliert werden darf, sowie die Dauer der zusätzlichen Lagerverträge, die abgeschlossen werden können, vor. Angesichts der Marktlage, wie sie nach den Ernteschätzungen und der Höhe der Lagerbestände am Ende des Wirtschaftsjahres zu erwarten ist, ist diese Menge auf eine Höhe festzusetzen, bei der die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung unerläßliche Bestandsverringerung und Marktgesundung ermöglicht werden. Die Vertragsdauer ist auf vier Monate festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen gemäß Artikel 12a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 beschlossen.

(2) Die Inhaber langfristiger Lagerverträge für Tafelweine der Arten A I, R I und R II können aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2706/86

— für eine Tafelweinmenge unter Vertrag bis zu 13 % der von ihnen im Wirtschaftsjahr 1985/86 erzeugten Gesamtmenge Tafelwein die Destillation durchführen,

— für die ganze oder einen Teil der vertraglichen Tafelweinmenge, die 13 % der von ihnen im Wirtschaftsjahr 1985/86 erzeugten Gesamtmenge Tafelwein überschreitet, einen oder mehrere Lagerverträge von vier Monaten Dauer abschließen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 66.